

**SATZUNG DER GEMEINDE KARLSHAGEN ÜBER DIE  
1. ÄNDERUNG DER KLARSTELLUNGSSATZUNG  
MIT ABRUNDUNGEN UND ERWEITERUNGEN  
FÜR DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL  
DES ERHOLUNGORTES KARLSHAGEN  
SÜDLICH DER LANDESSTRASSE 264**



**FESTSETZUNGEN**  
Zulässige Höhe der Gebäude auf den Ergänzungsflächen

Auf der Ergänzungsfläche werden Gebäude bis zu maximal zwei Vollgeschossen mit ausgebautem Dachgeschoss als Nichtvollgeschoss zugelassen.

**Belange des Naturschutzes**  
Für Außenbereichsflächen, die gemäß § 4 Abs. 2a BauGB, Maßnahmengesetz und für Ergänzungsflächen, die gemäß § 34 Abs. 4 Ziffer 3 BauGB in die Satzung aufgenommen sind, ist der Eingriff wie folgt auszuschließen (gemäß § 1 Abs. 1 BNatSchG):

In Abhängigkeit der Flächenverteilung auf den betreffenden, unbebauten Grundstücken ist pro 100 m<sup>2</sup> versiegelter Fläche die Pflanzung von mindestens

30 m<sup>2</sup> Strauchpflanzung (2 x verpflanzte Qualität) oder  
2 Bäumen (2 x verpflanzte Stammumfang 10 - 12)

aus vorwiegend einheimischen und standorttypischen Gehölzen vorzunehmen. Die Gehölzpflanzungen auf den zur Bebauung vorgesehenen Flächen entlang der Straßen sind zur Schaffung einer das Ortsbild prägenden Ortsrandpflanzung an den Grundstücksgrenzen zur Weite hin vorzunehmen.

In der Peene- und in der Niederstraße ist die straßengewandte Seite der zu errichtenden Gebäude mit einer 3-reihigen Hecke aus heimischen, standortangepassten Laubgehölzen einzurichten, so daß die geplante Bebauung in die Landschaft einbindend wirkt (§ 9 (1) Ziffer 25 a und b BauGB).

In der Garten- und in der Hafentstraße ist ein einseitiges Straßengebüsch aus kleinwüchsigen einheimischen Laubgehölzen zu pflanzen (§ 9 (1) Ziffer 25 a und b BauGB).

Die baulich nicht genutzten Flächen der Grundstücke sind als Vor-, Wohn- oder Nutzgärten gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Der erhaltenswerte Baumbestand mit einem Stammumfang ab 50 cm, in 1,20 m Höhe gemessen ist, in sinngemäßer Anwendung von § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB zu erhalten. Ist in einzelnen Fällen der Erhalt nicht möglich, ist für die Fällung ein gesonderter Antrag zu stellen.

Alleen und einseitige Baumreihen sind nach § 27 LNatG M-V vom 21.07.1998 geschützt. Während der Baumaßnahmen im Bereich von Bäumen ist die DIN 18920 bzw. die RAS LG 4 einzuhalten.

Gebäude, Zufahrten und Stellplätze sind auf den Grundstücksflächen außerhalb der Kronenoberfläche der Bäume zu errichten.

**Belange der Denkmalspflege**  
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M - V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 06.01.1998 S. 12 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle, bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter, in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verjährung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Arbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beamte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M - V unverzüglich bergend und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

Bei eventueller Umgebungsbebauung im Bereich der Denkmale:  
- ehemaliges Landwarenhaus, Hauptstraße 8  
- Kirche, Hauptstraße 32  
- Kriegerdenkmal neben der Kirche, Hauptstraße 32  
- Wohnhaus (Amtsverwaltung), Hauptstraße 36  
- Kott, Hauptstraße 37  
- Forsthaus, Pennestraße 4  
- Scheune (Fachwerk), Pennestraße 36  
- Wohnhaus und Wirtschaftsgebäude, Niederstraße 7/7 a  
sind die Belange des Denkmalschutzes lt. § 7 Abs. 1 b, DSchG M-V zu berücksichtigen.

**Belange der Forstbehörde**  
Für die Rodung von im Innenbereich befindlichen Waldflächen sind durch die Eigentümer oder die Gemeinde Flächen für Neuwaldbildung im Verhältnis 1 : 3 zur Verfügung zu stellen.  
Vor einer Baumaßnahme sind durch die jeweiligen Eigentümer für alle im Bereich der Satzung liegenden Waldflächen Nutzungsartenumwandlungen zu beantragen, wenn die zu bebauende Fläche als Wald erworben wurde.

**Satzung**

Aufgrund des § 13 in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung Karlsrhagen vom 30.03.2000 mit Genehmigung des Landesamtes Oorpommern folgende 1. Änderung der Satzung über die Klarstellung, Abrundung, und Erweiterung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil des Erholungsortes Karlsrhagen/südlich der Landesstrasse 264 erlassen:

§ 1 Geltungsbereich  
Der Geltungsbereich der 1. Änderung der Innenbereichssatzung umfaßt die gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 BauGB in der Planzeichnung dargestellte Ergänzungsfläche. Dieser beigefügte Plan ist Bestandteil der 1. Änderung der Satzung.

§ 2 Inkrafttreten  
Die 1. Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Verfahrensvermerke**

Der Aufstellungsbeschluß der Gemeindevertretung Karlsrhagen zur 1. Änderung der Satzung wurde am 16.04.1999 gefaßt.  
Er wurde durch Aushang vom 16.04.1999 bis 04.05.1999 an der Bekanntmachungsstelle öffentlich bekanntgemacht.  
Karlsrhagen (Mecklenburg / Vorpommern), den  
Siefert  
Die Bürgermeisterin

Den betroffenen Bürgern wurde durch öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.01.2000 bis 07.02.2000 und den Trägern öffentlicher Belange durch Bekanntmachung gem. § 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.  
Die öffentliche Auslegung wurde durch Aushang vom 27.12.1999 bis zum 03.01.2000 an der Bekanntmachungsstelle öffentlich bekanntgemacht.  
Karlsrhagen (Mecklenburg / Vorpommern), den  
Siefert  
Die Bürgermeisterin

Die Gemeindevertretung Karlsrhagen hat die Stellungnahmen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange am 29.03.2000 behandelt, geprüft und abgelehnt.  
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Karlsrhagen (Mecklenburg / Vorpommern), den  
Siefert  
Die Bürgermeisterin

Die 1. Änderung der Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungsantrag wurde am 30.03.2000 von der Gemeindevertretung Karlsrhagen beschlossen.  
Die Begründung wurde gebilligt.  
Karlsrhagen (Mecklenburg / Vorpommern), den  
Siefert  
Die Bürgermeisterin

Die Genehmigung der 1. Änderung der Satzung wurde mit Beschluß vom 02.08.2000 AZ: 62-112/2004-6305/02 - im Maßgebungs- und Aufgabenerfüllungsbereich erteilt.  
Karlsrhagen (Mecklenburg / Vorpommern), den  
Siefert  
Die Bürgermeisterin

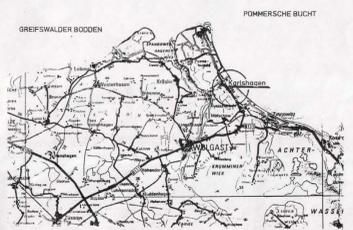
Die Maßgaben und Auflagen wurden durch den Satzungsantrag Beschluß der Gemeindevertretung Karlsrhagen vom 02.08.2000 erfüllt. Die Maßgaben- und Aufgabenerfüllung wurde mit Schreiben vom 02.08.2000 bestätigt.  
Karlsrhagen (Mecklenburg / Vorpommern), den  
Siefert  
Die Bürgermeisterin

Die 1. Änderung der Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungsantrag, wird hiermit ausgeführt.  
Karlsrhagen (Mecklenburg / Vorpommern), den  
Siefert  
Die Bürgermeisterin

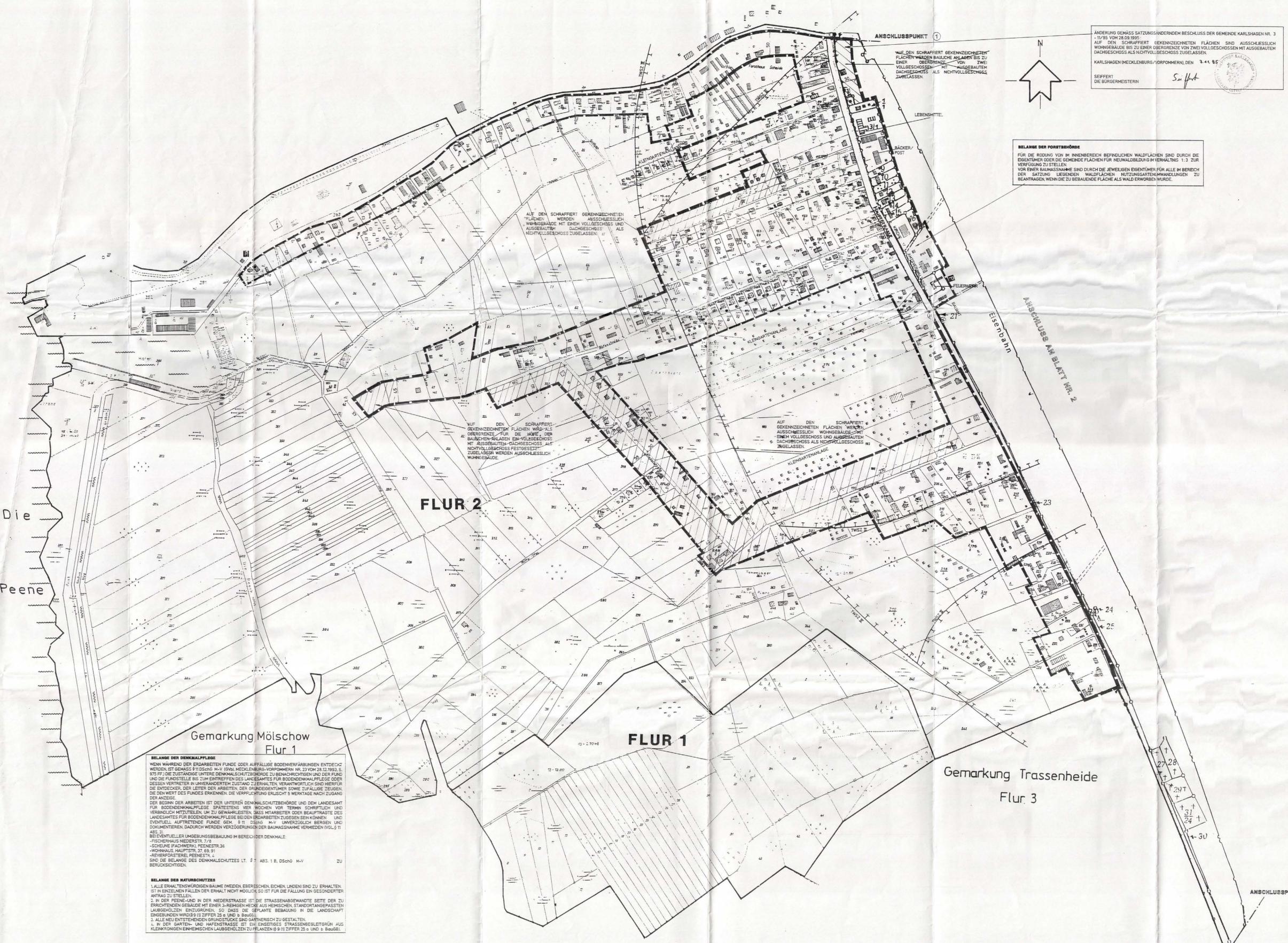
Die Genehmigung der 1. Änderung der Satzung sowie der Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 03.08.2000 im Amtsblatt "Neues von der Penne" öffentlich bekanntgemacht worden. Dabei ist auf die Geltungsbereichs- und Verordnungs- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden.  
Die 1. Änderung der Satzung ist am 03.08.2000 in Kraft getreten.  
Karlsrhagen (Mecklenburg / Vorpommern), den  
Siefert  
Die Bürgermeisterin

- Zeichenerklärung**
- Grenze des Geltungsbereiches der 1. Änderung der Satzung
  - Ergänzungsfläche gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (i.F.v. 27.08.1997 BGBl. I S. 2141)
  - Nachrichtliche Übernahmen**
  - Grenze des Geltungsbereiches der Innenbereichssatzung
  - Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB
  - Abrundungsflächen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (i.F.v. 08.12.1986 BGBl. I S. 2253)
  - Wohnbauverweigerungsflächen gemäß § 4 Abs. 2 a BauGB Maßnahmengesetz - zulässig sind ausschließlich Wohngebäude mit einem Vollgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss als Nichtvollgeschoss
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches von Bebauungsplänen
  - Flurgrenze
  - Flurteilsgrenze
  - Flurteilnummer
  - vorhandene Wohngebäude (entw. der Innenbereichssatzung Karlsrhagen - Satzungsfassung von 9/95)
  - vorhandene Wohngebäude (entw. der Innenbereichssatzung Karlsrhagen - Satzungsfassung von 9/95)
  - unzulässiger Gebäudebestand (entsprechend Bestandsaufnahme 1999)
  - entfernter Gebäudebestand (entsprechend Bestandsaufnahme 1999)
  - Hauptverkehrswege
  - Platz
  - Waldflächen
  - Wasserflächen
  - Wiesenflächen
  - Gartenfläche
  - Trinkwasserschutzzone III
  - Maßangaben in Metern von Straßenbegrenzung bzw. Gebäudekante bis Geltungsbereichsgrenze
  - Bushaltestelle

**ÜBERSICHTSPLAN** M: 1:250.000



SATZUNGSFASSUNG	03/2000	<i>W. Siefert</i>	<i>W. Siefert</i>
ENTWURF	12/99	<i>W. Siefert</i>	<i>W. Siefert</i>
Planungsphase:	Datum:	Zeichner:	Bearbeiter:
Planobjekt: Satzung der Gemeinde Karlsrhagen über die 1. Änderung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil des Erholungsortes Karlsrhagen südlich der Landesstrasse 264.			
Bauherr: Gemeinde Karlsrhagen			
Maststab: 1:2500			
 LUPIG USDOM Projektentwicklungsges. mbH Strandstrasse 1a 17149 Trassenheide Tel. 038379 2600 Fax: 038379 2626			



**BELANGE DER FORSTWIRTSCHAFT**  
 FÜR DIE RÜDUNG VON IM INNERBEREICH BEFINDLICHEN WALDFLÄCHEN SIND DURCH DIE EIGENTUMER ODER DIE GEMEINDE FLÄCHEN FÜR NEUWALDBAU IM VERHÄLTNISS 1:3 ZUR VERFÜGUNG ZU STELLEN  
 VOR EINER BAUMAßNAHME SIND DURCH DIE JEWEILIGEN EIGENTUMER FÜR ALLE IM BEREICH DER SATZUNG LIEGENDEN WALDFLÄCHEN NUTZUNGSARTENWÄNDLUNGEN ZU BEANTRAGEN, WENN DIE ZU BEHALTENDE FLÄCHE ALS WALD ERWORBEN WURDE.

AUF DEN SCHRÄFFERT GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN WERDEN AUSSCHLIESSLICH WOHNGEBÄUDE MIT EINEM VOLLEGSCHOS UND AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS ALS NICHTVOLLEGSCHOS ZUGELASSEN.

AUF DEN SCHRÄFFERT GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN WIRD ALS OBERGRENZE FÜR DIE HÖHE DER BAULICHEN KÄLLEN EIN VOLLEGSCHOS MIT AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS ALS NICHTVOLLEGSCHOS FESTGESETZT. ZUGELASSEN WERDEN AUSSCHLIESSLICH WOHNGEBÄUDE.

AUF DEN SCHRÄFFERT GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN WERDEN AUSSCHLIESSLICH WOHNGEBÄUDE MIT EINEM VOLLEGSCHOS UND AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS ALS NICHTVOLLEGSCHOS ZUGELASSEN.

**BELANGE DER DENKMALPFLEGE**  
 WENN WÄHREND DER ERDAARBEITEN FUNDE ODER AUFFALLIGE BODENVERFÄRBNUNGEN ENTDECKT WERDEN, IST GEMÄSS § 10 DES M.-V. (VON MECKLENBURG-VORPOMMERN NR. 21 VOM 28.12.1993) § 975 FF. DIE ZUSTÄNDE UNTERER DENKMALSCHUTZBEHÖRDE ZU BENACHRICHTIGEN UND DER FUND UND DIE FUNDSTELLE BIS ZUM ENTFERREN DES LANDESAMTES FÜR BODENDENKMALPFLEGE ODER DESSEN VERTRETER IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND ZU ERHALTEN. VERANTWORTLICH SIND HIERFÜR DIE ENTDECKER, DER LEITER DER ARBEITEN, DER GRUNDEIGENTUMER SOWIE ZUPFLICHT ZULEGEN, DIE DEN WERT DES FUNDES ERKENNEN, DIE VERPFLICHTUNG ERLEBEN, DIE VERPFLICHTUNG NACH ZUGANG DER ANZEIGE.  
 DER BEGINN DER ARBEITEN IST DER UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE UND DEM LANDESAMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE SPÄTESTENS VIER WOCHEN VOR TERMIN SCHRIFTLICH UND ERGÄNZEND MITZUTEILEN UM ZU BEWAHREN, DASCH MITARBEITEN ODER BEAUFTRAGTE DES LANDESAMTES FÜR BODENDENKMALPFLEGE BEI DEN ERDAARBEITEN ZUGEGEN SEIN KÖNNEN UND ERGÄNZEND AUPTREFFENDE FUNDE GEM. § 971 DESB. A.V. UNVERZÜGLICH BERICHEN UND DOKUMENTIEREN, DADURCH WERDEN VERZÖGERUNGEN DER BAUMAßNAHME VERMEIDEN (Vgl. § 971 ABS. 1).  
 BEI VENTUELLER UMGEBUNGSBEHALDUNG IM BEREICH DER DENKMALE:  
 - FISCHERHAUS NIEDERSTR. 7/8  
 - SCHULE (FACHWERK) KEMENSTR. 34  
 - WOHNAUS, HAUPTSTR. 37 (69.91)  
 - WEIßENHOFSTR. 14  
 SIND DIE BELANGE DES DENKMALSCHUTZES LT. § 7 ABS. 1 B. DSchG M.-V. ZU BERÜCKSICHTIGEN.

**BELANGE DES NATURSCHUTZES**  
 1. ALLE ERHALTUNGSWÜRDIGEN BAUME (WEIDEN, EBBERSCHEN, EICHEN, LINDEN) SIND ZU ERHALTEN. IST IN EINZELNEN FÄLLEN DER ERHALT NICHT MÖGLICH, SO IST FÜR DIE FALLUNG EIN GESONDERTER ANTRAG ZU STELLEN.  
 2. IN DER PEENE-LAND IN DER NIEDERSTRASSE IST DIE STRASSENABWANDTE SEITE DER ZU ERRICHTENDEN GEBÄUDE MIT EINER 3-METER HOHEN HECKE AUS HEIMISCHEN, STANDORTANGEPASSTEN LAUBHÖLZERN ENDZUGRÜNEN, SO DASS DIE GEFÄHRE BEBAUUNG IN DER LANDSCHAFT ERGEBENDIG WIRD (§ 10 ZIFFER 25 a UND b BAUGB.).  
 3. ALLE NEU ENTSTEHENDEN GRUNDSTÜCKE SIND GARTENSICH ZU GESTALTEN.  
 4. IN DER GARTEN- UND HAUPTSTRASSE IST EIN ERGÄNZENDES STRASSENBECKENLÄNGEN AUS KLEINBLÜHENDEN EINHEIMISCHEN LAUBHÖLZERN ZU PFLANZEN (§ 911 ZIFFER 25 a UND b BAUGB.).

ÄNDERUNG GEMÄSS SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDE KARLSHAGEN NR. 3 - 17/95 VOM 28.08.1995  
 AUF DEN SCHRÄFFERT GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN SIND AUSSCHLIESSLICH WOHNGEBÄUDE BIS ZU EINER OBERGRENZE VON ZWEI VOLLEGSCHOSSEN MIT AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS ALS NICHTVOLLEGSCHOS ZUGELASSEN.  
 KARLSHAGEN MECKLENBURG-VORPOMMERN, DEN 2.11.95  
 SEIFFERT  
 DIE BÜRGERMEISTERIN

**KLARSTELLUNGSSATZUNG MIT ABRUNDUNGEN NACH § 34 ABS. 4 UND 5 BAUGB**  
**FÜR DEN ORT**  
**KARLSHAGEN / USEDOM**  
**SÜDLICH DER L II O 127**

**SATZUNG**  
 AUFGRUND DES § 34 ABS. 4 UND 5 BAUGB. IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1994 (BIBBL. 1 S. 223) 24.11.1994, GEÄNDERT DURCH DAS GEBIET ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG UND BEREITSTELLUNG VON WOHNBALDANLAGE, INVESTITION- UND WOHNBALDANLAGESETZ V. 22.11.1994 (BIBBL. NR. 5 461) IN VERBUNDUNG MIT § 4 ABS. 20 BAUGB. - MASSNAHME IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.03.1993 (BIBBL. 1 S. 622) WIRD NACH BESCHLUSSESSASSUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG KARLSHAGEN VOM 17.08.1995 FOLGENDE SATZUNG FÜR DIE GEMEINDE KARLSHAGEN ERLASSEN:

- § 1 GELTUNGSBEREICH**  
 DIE IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE DEM § 34 ABS. 4 BAUGB. UMFASSEN DIE GEBIETE, DIE INNERHALB DER IM BEIGEFÜGTE PLAN I.D.F.V. 8/95 EINGEZEICHNETEN AUSREICHUNGSLEINEN LIEGEN.
- § 2 INKRAFTTRETEN**  
 DIE SATZUNG TRIT AM TAGE NACH IHRER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.
- VERFAHRENSVERMERKE**  
 DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG KARLSHAGEN WURDE AM 12.10.1994 GEFASST, ER IST DURCH AUSGANG VOM 7.02.1994, BIS 16.03.1994 AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT.  
 KARLSHAGEN MECKLENBURG-VORPOMMERN, DEN 21.8.95  
 SEIFFERT  
 DIE BÜRGERMEISTERIN
- DEN BETROFFENEN BÜRGERN WURDE DURCH ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB. IN DER ZEIT VOM 25.4.1994 BIS 25.5.1994, UND DEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE DURCH BEITRAGUNG GEM. § 40 BAUGB. GEGENÜBER ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE DURCH AUSGANG VOM 16.4.1994, BIS ZUM 19.4.1994 AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT.  
 KARLSHAGEN MECKLENBURG-VORPOMMERN, DEN 21.8.95  
 SEIFFERT  
 DIE BÜRGERMEISTERIN
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG KARLSHAGEN HAT DIE STELLUNGNAHMEN DER BÜRGER UND DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 09.06.1994 BEHANDELT, GEPRÜFT UND ABGEWOGEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.  
 DER PLAN WURDE NACH DER ABWAGUNG GEÄNDERT, DESHALB FAND EINE ENGESCHRÄNKTE VERTILGUNG DER BETROFFENEN BÜRGER UND BERÄHMTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE STATT.  
 DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE STELLUNGNAHMEN DER BÜRGER UND DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 10.08.1994 BEHANDELT, GEPRÜFT UND ABGEWOGEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.  
 KARLSHAGEN MECKLENBURG-VORPOMMERN, DEN 21.8.95  
 SEIFFERT  
 DIE BÜRGERMEISTERIN
- AUFGRUND DER VERLETZUNG DER BEKANNTMACHUNGSFRISTEN BEI DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDE DER ENTWURF DER SATZUNG GEMÄSS § 2 BAUGB. - MASSNAHME ERNEUT VERKÜRZT IN DER ZEIT VOM 01.12.1994 BIS ZUM 16.12.1994 AUSGELEGT. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE DURCH AUSGANG VOM 14.11.1994, BIS ZUM 20.12.1994 AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT.  
 KARLSHAGEN MECKLENBURG-VORPOMMERN, DEN 21.8.95  
 SEIFFERT  
 DIE BÜRGERMEISTERIN
- ZUSÄTZLICH GEMÄSS SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDE KARLSHAGEN NR. 3 - 17/95 VOM 28.08.1995, DIE GEMEINDEVERTRETUNG KARLSHAGEN HAT DIE BEDEUTEN UND ANREGUNGEN DER BÜRGER UND DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 17.08.1995 BEHANDELT, GEPRÜFT UND ABGEWOGEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.  
 KARLSHAGEN MECKLENBURG-VORPOMMERN, DEN 21.8.95  
 SEIFFERT  
 DIE BÜRGERMEISTERIN
- DIE SATZUNG ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEL, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND SATZUNGSTEXT, WURDE AM 17.08.1995 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG KARLSHAGEN BESCHLUSSEN.  
 KARLSHAGEN MECKLENBURG-VORPOMMERN, DEN 21.8.95  
 SEIFFERT  
 DIE BÜRGERMEISTERIN
- DIE GENEHMIGUNG DER SATZUNG WURDE MIT BESCHLUSSE DES LANDESDIREKTORS VOM 28.8.1995 AZ. 62.11.03-03.08.95 - MIT AUFLAGEN - ERTEILT.  
 KARLSHAGEN MECKLENBURG-VORPOMMERN, DEN 2.11.95  
 SEIFFERT  
 DIE BÜRGERMEISTERIN
- DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 28.08.1995 ERTEILT.  
 DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT SCHRIBEN VOM 17.08.1995 GEM. § 41 (1) BAUGB. BESTÄTIGT.  
 KARLSHAGEN MECKLENBURG-VORPOMMERN, DEN 21.8.95  
 SEIFFERT  
 DIE BÜRGERMEISTERIN
- DIE GENEHMIGUNG DER SATZUNG SOWIE DIE STELLE BEI DER SATZUNG AUF DAUER WÄHREND DER DENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, SIND AM 08.12.1995 DURCH DIE BEKANNTMACHUNG: M A 1775 ZEL 4111 BEKANNTMACHT WORDEN.  
 DABEI IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FÖRHOVORSCHRIFTEN UND DIE RICHTSIFOLGEN HINWIESEN WORDEN.  
 DIE SATZUNG IST AM INKRAFT GETRETEN.  
 KARLSHAGEN MECKLENBURG-VORPOMMERN, DEN 21.8.95  
 SEIFFERT  
 DIE BÜRGERMEISTERIN

- ZEICHENERKLÄRUNG**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER SATZUNG
  - FLURSTÜCKSNUMMER
  - FLURSTÜCKSGRENZE
  - VORHANDENE HAUPTGEBÄUDE
  - VORHANDENE NEBENGEBÄUDE
  - MASSANGABE IN METERN VON STRASSENABGRENZUNG BZW. GEBÄUDEKANTE BIS GELTUNGSBEREICHSGRENZE
  - HAUPTVERKEHRSWEIGE
  - EISENBANANLAGE
  - WALDFLÄCHEN
  - WEIDENFLÄCHEN
  - WASSERFLÄCHEN
  - PARKPLATZ
  - TRINKWASSERSCHUTZZONE TWISZ II

